



I. Schutzbereich

1. *Räumlicher und zeitlicher Schutzbereich*
 - nur Maßnahmen mit Wirkung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des AEUV (vgl. Art. 355 AEUV)
 - GF können aufgrund von Übergangsfristen nach dem Beitrittsvertrag neuer Mitgliedstaaten temporär unanwendbar sein
2. *Persönlicher Schutzbereich*
 - a) Grundfreiheitsträger als Betroffener
 - aa) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates
 - bb) Juristische Person ("Gesellschaft") mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem MS
 - cc) In einigen Fällen auch Personen aus Drittstaaten
 - b) Ggf. Erfüllung besonderer personenbezogener Voraussetzungen (vgl. z.B. Art. 49 UA 1 S. 2 AEUV)
3. *Sachlicher Schutzbereich*
 - a) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ Bezug zur Europäischen Union)
 - in den Schutzbereich der GF fällt nur *grenzüberschreitende wirtschaftliche Mobilität*
 - b) Geschützte Verhaltensweise des Betroffenen (siehe Schema 5)
 - c) Kein ausgenommener spezieller Bereich (z.B. nach Art. 45 IV, 51 AEUV)

II. Beeinträchtigung

1. *Handeln eines Grundfreiheitsadressaten*
 - kann auch in Unterlassen liegen (→ grundfreiheitsrechtliche Schutzpflichten)
 - a) Eines Mitgliedstaates
 - b) Eines Organes oder einer anderen Einrichtung der EU
 - c) Nur in Ausnahmefällen: eines Privaten mit besonderer wirtschaftlicher Machtstellung
 - unmittelbare Drittwirkung (→ EuGH, *Walrave und Koch*, *Bosman*, *Angonese*, *Laval*)
2. *Handeln in Form einer Diskriminierung oder Beschränkung*
 - a) Diskriminierung
 - aa) Offene (direkte) Diskriminierung
 - bb) Versteckte (indirekte) Diskriminierung
 - formal gleiche Behandlung, die aber ausländische Waren/Dienstleistungen/Personen etc. typischerweise stärker betrifft
 - b) Beschränkung
 - jede Regelung, die geeignet ist, den wirtsch. Austausch innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern (→ EuGH, *Dassonville*; ähnlich EuGH, *van Binsbergen*, *Bosman*)
 - aber nur produktbezogene, nicht allgemeine vertriebsbezogene Regelungen (→ EuGH, *Keck*)
 - Auswirkungen dürfen außerdem nicht zu unbestimmt oder zu mittelbar sein

III. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung (keine Rechtfertigung durch die Schranken der Grundfreiheit)

1. *Rechtfertigung durch ausdrückliche Schranke* (Art. 36, 45 III, 52 I [auch i.V.m. 62], 64 ff. AEUV)
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen der Schranken-Regelung
 - b) Beachtung der Schranken-Schranken
 - aa) Verhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung
 - zulässiger Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit (vom EuGH häufig nur oberflächlich geprüft)
 - bb) Kein Verstoß gegen Grundrechte
 - cc) Kein Verstoß gegen sonstiges Primär- oder Sekundärrecht der Union
2. *Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch immanente Schranken*
 - a) Anwendbarkeit der immanenten Schranken (nur bei Beschränkungen und versteckten Diskriminierungen)
 - b) Erfüllung der Voraussetzungen der immanenten Schranken: Verfolgung *zwingender öffentlicher Interessen*
 - → EuGH, *Cassis de Dijon*, *Gouda*
 - c) Beachtung der Schranken-Schranken (s.o.)

¹ Zusammenfassung; ein ausführliches Schema sowie Schemata speziell zu den einzelnen GF finden sich unter <http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/EU-Binnenmarktrecht.htm>.